

UNIVERSITÄT
MOZARTEUM
SALZBURG

Der Rektor

Zl. 2268/2-98

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 71-GE / 19 98.
Datum: 15. Okt. 1998
Verteilt 16. 10. 1998

Dr. Scheffbeck

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Salzburg, am 12. Oktober 1998

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung
der Studierenden an den Universitäten
(Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998),
Stellungnahme**

Zum mit do. Erlaß vom 9. 7. 1998, GZ. 68.161/43-1/B/5A/98, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998) wird Stellung genommen wie folgt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird im Hinblick insbesondere auf die legistische Kohärenz insbesondere mit den neuen organisations- und studienrechtlichen Vorschriften auch für die Universitäten der Künste grundsätzlich begrüßt.

Begrüßt wird auch die Einführung des passiven Wahlrechts für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft. Als eine Institution mit vergleichsweise hohem Anteil an ausländischen Studierenden ist das „Mozarteum“ immer wieder mit dieser Problematik konfrontiert gewesen.

Begrüßt wird ferner, daß der Gesetzgeber von einer Einbindung von Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge in die Österreichische Hochschülerschaft Abstand nimmt. Es darf in diesem Zusammenhang festgehalten werden, daß auch sonst die Fachhochschulen und Universitäten in organisationsrechtlicher Hinsicht völlig unterschiedlich strukturiert sind.

Dr. Werner König-Hollerwöger/mb
e-mail: werner.koenig@moz.ac.at
Rechtsabteilung
OEH-GES2.DOC

A-5020 Salzburg
Mirabellplatz 1
Tel. +43/662/88908-621
Fax +43/662/88908-54
DVR 0476722

Zur Aufwertung der Hochschülerschaften an den Universitäten als jeweils eigene Körperschaft öffentlichen Rechts sei angemerkt, daß dies durchaus der Aufwertung der Universitäten im Zuge der Organisationsreform bzw. dem Autonomiezuwachs der Universitäten entspricht.

In diesem Zusammenhang erscheint es allerdings nicht schlüssig, wenn der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. der Bundesvertretung der Studierenden in § 4 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes das grds. Recht eingeräumt wird, Veranstaltungen an allen Universitäten durchzuführen. Dieses Recht sollte den Hochschülerschaften an den Universitäten bzw. der Universitätsvertretung der Studierenden vorbehalten bleiben.

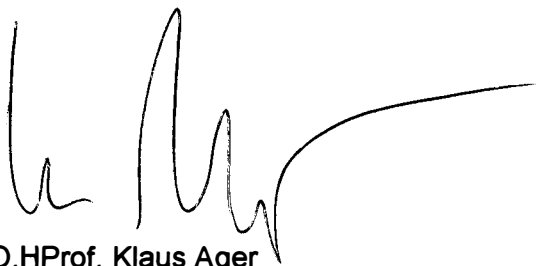
Mit dem Zuwachs an Autonomie sowohl auf Seiten der lokalen Hochschülerschaften an den Universitäten als auch auf Seiten der Universitäten selbst scheint es gleichfalls nicht stimmig zu sein, wenn in § 51 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes nicht nur die Bundesvertretung, sondern auch die Hochschülerschaften an den Universitäten die Protokolle über die von ihnen gefaßten Beschlüsse der Bundesministerin oder dem Bundesminister vorzulegen hat. Unbeschadet eines (generellen) ministeriellen Aufsichtsrechts wäre es vielmehr schlüssig, wenn die Hochschülerschaften an den Universitäten diese Obligation gegenüber dem Rektor als „Vertreter“ der Bundesministerin oder des Bundesministers vor Ort hätten.

Abgesehen davon hätte eine solche Regelung auch den Vorteil, daß speziell bei Entsendungsakten eine unmittelbare Prüfung der zugrunde liegenden Beschlußfassungen möglich ist. Zwecks Vermeiden von Verfahrensfehlern durch die Kollegialorgane wird in diesem Kontext auch angeregt, daß von Gesetzeswegen die Entsendung der Studierenden in die Kollegialorgane mit einer Vorlaufsfrist von zumindest 14 Tagen vor einer Sitzung zu erfolgen hat.

Zu § 12 des Gesetzesentwurfes betreffend die Organe der Hochschülerschaften an den Universitäten wird aus systematischen Gründen bemerkt, daß ex lege zwar Fakultätsvertretungen, jedoch keine Vertretungen der Studierenden der Institute gemäß § 43 KUOG vorgesehen sind. Da im Sinne des § 56 Abs. 2 leg.cit. Fakultäten an den Universitäten der Künste keine ex lege- Organisationseinheiten sind, wird eine ex lege Einrichtung von „Institutsvertretungen“ (nach dem KUOG) für konsequent erachtet.

Dessen ungeachtet wird die Regelung in § 40 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes ausdrücklich begrüßt, wonach die Wahl für eine Studienrichtungsvertretung dann zu unterbleiben hat, wenn es weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten gibt. Ebenfalls für gutgeheißen wird in diesem Zusammenhang auch die Abschaffung der an der ho. Universität ohnehin nicht realisierten Studienabschnitts- und Instituts(Meisterklassen)vertretungen.

Im übrigen schließen sich der Unterzeichnete sowie der Vorsitzende der ho. Wahlkommission der einschlägigen Stellungnahme des Vorsitzenden der Wahlkommission an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz an.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Ager', with a long horizontal stroke extending to the right.

O.HProf. Klaus Ager
Rektor

Ergeht an:

BMWV, Abt. I/B/5A